

Diese Produkte sind keine Gemische oder Stoffe nach REACH, sondern Artikel. Es besteht daher keine Verpflichtung ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, da die Artikel nicht als gefährlich eingestuft sind. Um jedoch der Nachfrage unserer Kunden zu entsprechen und die Risikoprävention zu fördern, wurden in Anlehnung an REACH diese Hinweise gegeben.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

GimaBloc Blockmaterial

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Konstruktionswerkstoff

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Girrbach IDC
Straße:	Hammerwerkstr. 27
Ort:	76327 Pfinztal
Telefon:	07240/941130
E-Mail:	info@girrbach.net
Ansprechpartner:	Martin Girrbach
Internet:	www.girrbach.net
Auskunftgebender Bereich:	Martin Girrbach

1.4. Notrufnummer:

Martin Girrbach: 07240 / 941130

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

GimaBloc ist kein gefährlicher Stoff im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Informationen siehe Kapitel 11 und 12

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemische

Vollvernetztes Reaktionsprodukt auf Polyurethanbasis

Zusätzliche Informationen:

Wärmedämmstoff aus Polyurethan-Hartschaum.
Er wird in Gegenwart von Katalysatoren und Treibmitteln durch chemische Reaktion von Polyisocyanat (MDI) mit Polyolen und durch Trimerisierung von Polyisocyanat erzeugt. Das ausreagierte Produkt enthält kein unreaktiertes Isocyanat.
GimaBloc kann aus Polyurethan (PUR) oder Polyisocyanurat (PIR) bestehen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Bei Reizerscheinungen nach Einatmen von Staub Frischluft zuführen

Nach Hautkontakt

entfällt

Nach Augenkontakt

Bei Reizerscheinungen nach Kontakt mit Staub Auge mit Wasser spülen

Nach Verschlucken

entfällt

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Verträglich mit allen gängigen Löschmitteln
(Wasser, ABC- oder BC- Trockenpulver, CO₂)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Brand können unter anderem freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Stickoxide (NO_x)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Für die Brandbekämpfung ist umluftunabhängiges Atemschutzgerät vorzusehen.
Brandrückstände und verunreinigtes Löschmittel müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Verunreinigtes Löschwasser getrennt sammeln, es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden
Für ausreichende Lüftung sorgen
Bei Einwirkung von Staub Feinstaubfiltermaske verwenden

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Gefahren, Staub aufnehmen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staub aufnehmen, vorzugsweise aufsaugen, nicht blasen

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kapitel 8 / persönliche Schutzausrüstung beachten

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Behördliche Auflagen sind zu beachten

Staubbildung und Ablagerung von Staub vermeiden

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt lagern.
Polyurethan-Hartschaum vergilbt an der Oberfläche wenn er längere Zeit dem Sonnenlicht ausgesetzt wird.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.2. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Für ausreichende Belüftung oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen
Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken
Staub nicht einatmen
Die Staubkonzentration in der Luft soll den allgemeinen Staubgrenzwert nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 900, nicht überschreiten.

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung und Überschreitung der Grenzwerte Feinstaubmaske tragen

Handschutz:

entfällt

Augenschutz:

Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Blöcke oder Zuschnitte
Farbe:	i. d. R. gelblich/bräunlich
Geruch:	geruchlos
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
(bei 20 °C)	
Relative Dichte	30 - 200 kg/m ³
Viskosität	nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.2. Zu vermeidende Stoffe / Gefährliche Reaktionen:

Keine bekannt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Erfahrungen am Menschen:

Entfällt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Ökologie

Zusätzliche Hinweise

Produkt ist inert

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist die eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich. Reste des Produktes sind unter Beachtung der örtlichen Vorschriften zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. Transport

Weitere Angaben:

Kein Gefahrgut

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien

GimaBloc ist kein Gefahrstoff
Keine Kennzeichnung nach EG-Richtlinien erforderlich

Nationale Vorschriften:

Keine Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung erforderlich
Wassergefährdungsklasse: Nicht wassergefährdend

Klassifizierung REACH:

GimaBloc ist entsprechend der Definition der Verordnung 1907/2006/EG Artikel 3 Absatz 3 (REACH) als Erzeugnis einzuordnen und somit nicht registrierungspflichtig.
GimaBloc enthält keine Stoffe, welche in Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG (SVHC-Liste) genannt sind.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)